

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
4910 Ried im Innkreis – Dr. Melanie Tiefenthaler**

Bezug:

Kundmachung vom 13. Mai 2024 in der Amtlichen Linzer Zeitung

Frist: 24. Juni 2024

**Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis am 24. April 2024
BHRISanR-2022-194637/27**

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 iVm § 54 Apothekengesetz**

Frau Dr. Melanie Tiefenthaler, Ärztin für Allgemeinmedizin, wh. in 4951 Polling, Geinbergerstraße 17, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4942 Gurten, Hofmark 21, angesucht. Gemäß § 48 iVm § 54 Apothekengesetz können folgende Personen innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Ried einbringen:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Heidemarie Schachinger